



Abb. 45: LF-KatS mit leistungsstarker FPN und PFPN, 1000 l Löschwassertank, 600 m B-Druckschläuchen und Pressluftatmer in der Gruppenkabine auf einem Fahrgestell mit erhöhten Anforderungen an die Mobilität abseits befestigter Wege

3.7 Fahrzeug- und Gerätetechnik

Die Mindestausstattung der Feuerwehren muss so bemessen sein, dass nur bei außergewöhnlichen Ereignissen oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen und spezieller Ausrüstung oder besonders ausgebildetem Personal gemeinde- oder länderübergreifend zur Hilfe angefordert werden muss.

Grundlage für die Ausstattung muss dabei das örtlich vorhandene Gefahrenpotenzial sein. In letzter Konsequenz kann die Ausstattung nur durch Absprache z. B. auf Bezirks- oder Landkreisebene mit dem zuständigen Kreiswehrführer (in Bayern der Kreisbrandrat bzw. die Kreisbrandinspektion) erfolgen, da dieser im Falle eines Großeinsatzes auch die Verantwortung für die Einsatzleitung und die Koordination zu übernehmen hat. Die Vorgaben sind aber landesrechtlich unterschiedlich und müssen daher im Einzelfall vorab geklärt werden bzw. den jeweils gesetzlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt werden.